

Statuten des Vereins Kinderhort Hirzenkäfer

1. Name und Sitz

Der Kinderhort Hirzenkäfer ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Breitenbach.

2. Ziele

Das Ziel des Vereins ist es, den Betrieb und den Ausbau einer wirkungsvollen und aktualitätsbezogenen Kinderbetreuung in der Region zu gewährleisten.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- die Einzelmitglieder, die sich in Aktiv- und Passivmitglieder unterteilen.

Dem Kinderhort Hirzenkäfer können natürliche Personen als Aktiv- oder Passivmitgliederbeitreten, die die Zielsetzungen des Vereins gemäss Punkt 2 der Statuten unterstützen.

Der Vorstand regelt, wer berechtigt ist, Aktivmitglied zu werden. Als Mitgliedsausweis für das laufende Vereinsjahr gilt die Postquittung.

Aktiv-, und Passivmitglieder haben den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. Wird der Jahresbeitrag nicht ausdrücklich festgelegt, so hat jedes Mitglied einen Beitrag von CHF 30.-- zu entrichten.

Vertragspartner sind Aktivmitglieder des Vereins. Vorstandsmitglieder des Vereins sind Aktivmitglieder, festangestellte MitarbeiterInnen sind Passivmitglieder. Vorstandsmitglieder wie auch MitarbeiterInnen sind von einer jährlichen Beitragspflicht enthoben.

3.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei Einzelmitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand, er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung von fällig gewordenen Beiträgen, inklusive die Beiträge für das laufende Vereinsjahr.

Mitglieder können bei wesentlichen Verstössen gegen die Statuten vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung. Bis zum Entscheid der Generalversammlung erlischt ihr Stimmrecht nicht.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

4.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins, welche je eine Stimme haben.

Die Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen; sie sind antrags-, aber nicht stimmberechtigt.

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Sie ist den Mitgliedern mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich anzukündigen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Datum und Traktandenliste der Generalversammlung werden vom Vorstand festgelegt. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens einen Monat vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

14 Tage vor der Generalversammlung ist den Mitgliedern die Traktandenliste mit den Unterlagen zu den statutarisch vorgeschriebenen Geschäften zuzustellen.

Für Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Für Wahlen gelten die höchsten Stimmzahlen. Eine Statutenänderung oder eine Auflösung des Vereins kann nur mit „Zweidrittelsmehr“ beschlossen werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand, auf Beschluss vom Vorstand oder einer Generalversammlung oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens vier Monate nach Einreichen des Begehrens stattfinden.

4.2 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Er besteht aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- den Delegierten aus den Beitragsgemeinden
- den übrigen Vorstandsmitgliedern

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben vollständig oder teilweise an einzelne seiner Mitglieder wie dem Präsidenten oder Ressortleiter oder an Dritte (z.B. Hortleitung) übertragen.

Die Unterschriftenberechtigung wird durch den Vorstand geregelt. Der Vorstand kann Unterschriftberechtigungen für bestimmte Aufgaben an Dritte erteilen.

4.3 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle jährlich für eine einjährige Amtsperiode (2 Personen).

5. Finanzen

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Bis zur Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr durch den Vorstand gelten die Zahlen des letztjährigen Voranschlages.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Vereinsorgane ist ausgeschlossen.

Im Falle einer Auflösung wird das nach Durchführung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen einer wohltätigen Institution überwiesen.

6. Handelsregistereintrag

Der Vorstand ist berechtigt, den Verein im Handelsregister einzutragen.

Die Statuten vom wurden an der Generalversammlung vom revidiert.